

Amtliche Bekanntmachung

I. Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Burgenlandkreises

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i.V.m. § 1 Abs.1 S. 1 VwVfG LSA öffentlich bekanntgegeben:

Der Burgenlandkreis erlässt zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 die nachfolgende

Allgemeinverfügung Nr. 5

1. Für Einwohnerinnen und Einwohner des Burgenlandkreises sowie Personen, die sich auf dem Gebiet des Burgenlandkreises aufhalten, die sich seit dem 1. April 2020 im Ausland aufgehalten haben, wird eine Absonderung für die Dauer von 14 Tagen in Form einer häuslichen Quarantäne angeordnet.

Die Absonderung beginnt unverzüglich ab dem Zeitpunkt des Eintritts in das Gebiet des Burgenlandkreises und endet am Ende des 14. Tages nach Einreise in das Gebiet des Burgenlandkreises.

Von dieser Anordnung ausgenommen sind solche Personen, die beruflich innerhalb des Schengen-Raumes oder innerhalb der Grenzen der Europäischen Union reisen.

Der Widerruf dieser Anordnung für Beschäftigte von Krankenhäusern, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Altenheimen, sowie allen weiteren Einrichtungen gemäß § 23 Abs. 3 IfSG und Personen der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie weiterer unverzichtbarer Schlüsselpersonen bleibt vorbehalten.

2. Die in Ziff. 1 genannten Personen sind während der Absonderung in häuslicher Quarantäne verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten

3. Die in Ziff. 1 genannten Personen haben unverzüglich den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Dies umfasst insbesondere den Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.

4. Wenn eine nach Ziff. 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige, für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuer einer von der Verpflichtung nach Ziff. 1 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört. Es ist verboten in dem Verpflichtungszeitraum eine Schule, eine

Kindertageseinrichtung, einen Hort oder eine sonstige Pflegeeinrichtung - inklusive Notbetreuung - zu betreten.

5. Die unter Ziffer 1 genannten Personen sind dazu verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch unter der Telefonnummer 03443-372361 oder 03445-731674 oder per E-Mail an gesundheitsamt@blk.de, außerhalb der Dienstzeiten unter der Telefonnummer 03445-75290, beim Gesundheitsamt des Burgenlandkreises zu melden und die Umstände des Aufenthalts im Ausland (Datum, Ort, Kontakte) mitzuteilen. Die Pflicht aus Ziffer 1, sich sofort in Quarantäne zu begeben, besteht auch dann unverändert fort.

6. Es ist während der angeordneten Absonderung zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen sowie täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen.

7. Weisen die in Ziffer 1 genannten Personen Symptome wie Fieber, trockener Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, Halskratzen, Kopf-, Gliederschmerzen, Schüttelfrost, Übelkeit, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns oder Durchfall auf, sind sie verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch unter der Telefonnummer 03443-372361 oder 03445-731674 oder per E-Mail an gesundheitsamt@blk.de, außerhalb der Dienstzeiten unter der Telefonnummer 03445-75290, beim Gesundheitsamt des Burgenlandkreises zu melden. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 erfolgt.

8. Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die unter Ziffer 1 genannten Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.

9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

10. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG sowie die zwangsweise Unterbringungsmöglichkeit in eine geeignete, abgeschlossene Einrichtung für den Fall, dass den die Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachgekommen wird, wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg einzulegen. Die Schriftform wird ferner durch eine E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail Adresse burgenlandkreis@blk.de oder durch eine absenderbestätigte DE-Mail an burgenlandkreis@blk.de-mail.de erfüllt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Naumburg, den 07.04.2020



Götz Ulrich
Landrat

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann immer am

Montag: von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr

Dienstag: von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 17.30 Uhr

Mittwoch: von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr

Donnerstag: von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr

Freitag: von 08.30 bis 11.30 Uhr

im Landratsamt des Burgenlandkreises, Sekretariat des Rechts- und Ordnungsamtes, Haus 2, Zimmer 2.202, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg (Saale) eingesehen werden.

Naumburg, den 07.04.2020



Götz Ulrich
Landrat

II. Hinweisbekanntmachung

Die o.g. Allgemeinverfügung Nr. 5 wird zudem unter www.burgenlandkreis.de bekannt gemacht.

Naumburg, den 07.04.2020



Götz Ulrich
Landrat